

Regelplan B II / 4

Gehwegsperrung
Notweg auf der Fahrbahn

Straße mit geringer Verkehrsstärke
oder in geschwindigkeitsreduziertem
Bereich und mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)

Querabspernung zur Fahrbahn
durch mindestens 3 doppelseitige
Leitbaken, mit doppelseitiger gelber
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m;
bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **): einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Querabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- 2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
- 3) [] Podest und Rollstuhlrampen
sind vorhanden
*Podest und Rollstuhlrampen
sind Voraussetzung für die
Anordnung dieses Plans,
wenn die Bordsteinhöhe
mehr als 3 cm beträgt.*

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen **)

**) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com

